

Ausschuß für Innere Verwaltung

Protokoll

61. Sitzung (nicht öffentlich)

19. Januar 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.20 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Reinhard (Gelsenkirchen) (SPD)

Stenograph: Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

**1 Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/7739

Vorlagen 11/3315, 11/3331, 11/3574, 11/3575 und 11/3576

Zuschriften 11/3581, 11/3598, 11/3732, 11/3737, 11/3785, 11/3794,
11/3808, 11/3812, 11/3825 (Neudruck), 11/3826, 11/3836, 11/3848,
11/3849, 11/3852, 11/3864, 11/3866, 11/3867, 11/3868, 11/3870,
11/3871, 11/3872, 11/3873, 11/3874, 11/3875, 11/3876 und 11/3896

1

Auf Antrag der SPD-Fraktion **beschließt** der Ausschuß bei
Stimmhaltung der CDU-Fraktion, zu dem Gesetzentwurf
kein Votum abzugeben.

2 Sechstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 6. ÄndLBesG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/7767

Zuschrift 11/3560

2;
Anlage

Im Verlauf seiner abschließenden Beratung erörtert der Ausschuß sich aus dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion ergebende Fragen.

Ein von der CDU-Fraktion gestellter **Vertagungsantrag** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der GRÜNEN **abgelehnt**.

Der **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD, der diesem Protokoll als **Anlage** beigefügt ist, wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der GRÜNEN **angenommen**.

Der **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 11/7767** wird unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderung mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der GRÜNEN **angenommen**.

3 Teilzeittensive im öffentlichen Dienst - Landesregierung muß mit gutem Beispiel vorangehen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/7086 (Neudruck)
Vorlagen 11/3027 und 11/3373

5

Da das Votum des mitberatenden Arbeits- und Sozialausschusses noch nicht vorliegt, vertagt der Ausschuß die abschließende Beratung.

4 Neuorganisation der Kreispolizeibehörden

hier: Vorbereitung der Anhörung vom 23. März 1995

6

Auf Wunsch der CDU-Fraktion wird vereinbart, den Fragenkatalog zwischen den Fraktionsprechern am Rande der nächsten Plenarsitzungen abzustimmen.

5 Korruptionsvorwürfe im Zusammenhang mit Beschaffungsmaßnahmen gegen einen Beamten der nordrhein-westfälischen Polizei

Bericht des Innenministeriums

6

StS Riotte (IM) berichtet.

6

Ausschuß für Innere Verwaltung
61. Sitzung

19.01.1995
ei-fre

Seite

Anschließend erörtert der Ausschuß sich ergebende Fragen mit Vertretern des Innenministeriums.

8

Abgeordneter Bruckschen (SPD) bittet das Ministerium, in der nächsten Sitzung über drei in den letzten Tagen bekanntgewordene Kriminalitätsfälle bei der Polizei am Niederrhein zu berichten.

6 Polizeieinsatz am 10.12.1994 in Essen

Bericht des Innenministeriums

12

LPD Glietsch (IM) erstattet einen ausführlichen Bericht, der inzwischen als Vorlage 11/3629 verteilt ist.

-

In der anschließenden Aussprache werden die dazu aufgeworfenen weiteren Fragen von Vertretern des Innenministeriums beantwortet.

12

7 Geplante Einführung einer Chipkarte für Asylbewerber

Bericht des Innenministeriums

16

StS Riotte (IM) erstattet einen kurzen Bericht. In der folgenden Aussprache nimmt auch Landesbeauftragter für den Datenschutz Maier-Bode Stellung.

8 Zusammenarbeit deutscher K-Gruppen mit der verbotenen kurdischen Terrororganisation PKK 18

Der Ausschuß vereinbart, die Berichterstattung im parlamentarischen Kontrollgremium vorzunehmen.

Aus der Diskussion

Vorsitzender Reinhard schlägt vor Eintritt in die Tagesordnung vor, den Sitzungstermin 9. Februar 1995 zu streichen. - Der **Ausschuß** stimmt zu.

1 **Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7739

Vorlagen 11/3315, 11/3331, 11/3574, 11/3575 und 11/3576

Zuschriften 11/3581, 11/3598, 11/3732, 11/3737, 11/3785, 11/3794, 11/3808, 11/3812, 11/3825 (Neudruck), 11/3826, 11/3836, 11/3848, 11/3849, 11/3852, 11/3864, 11/3866, 11/3867, 11/3868, 11/3870, 11/3871, 11/3872, 11/3873, 11/3874, 11/3875, 11/3876 und 11/3896

Abgeordneter Frechen (SPD) beantragt für seine Fraktion, sich bei diesem Punkt eines Votums zu enthalten. Der Hauptausschuß sei schon sehr intensiv in die Materie eingestiegen. Es gebe auch keine speziellen Aspekte aus der Sicht des Innenausschusses; die kontroversen Probleme wären dieselben wie im Hauptausschuß. Eine Beratung im Ausschuß für Innere Verwaltung erscheine deshalb entbehrlich.

Seine Fraktion habe einen anderen Weg ins Auge gefaßt, bemerkt **Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU)**, sei aber bereit, sich der Stimme zu enthalten.

Der **Ausschuß** nimmt den Antrag der SPD-Fraktion, zu dem Gesetzentwurf kein Votum abzugeben, bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion an.

V o r l a g e

für die Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung
am 19. Januar 1995

"Sechstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 6. ÄndLBesG)
- Drs. 11/7767 -

1. In Artikel I wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a
Festlegung von Stellenplanobergrenzen

(1) An die Stelle der in § 1 Nr. 1 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes festgelegten Anteile treten folgende Obergrenzen:

in der Besoldungsgruppe A 7	38 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8	50 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9	12 vom Hundert.

Amtszulagen nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A werden bei Planstellen des mittleren Polizeivollzugsdienstes nicht ausgebracht.

(2) Für die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten, die in Ämter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übergeleitet oder im Wege des prüfungsfreien Aufstiegs befördert worden sind, gelten folgende Obergrenzen:

in der Besoldungsgruppe A 9	52,5 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 10	37,5 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 11	10 vom Hundert.

§ 1 Nr. 8 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nur auf die übrigen Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes anzuwenden.

(3) Die Zahl der Planstellen gemäß Abs. 2 Satz 1 darf höchstens 68,5 vom Hundert der Gesamtzahl der von Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erfaßten Planstellen beitragen."

2. In Artikel V wird der bisherige Text Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 01 am 1. Januar 1996 in Kraft."

Begründung

1. Allgemeines

Die Laufbahn für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst wird neu gestaltet. Auf der Basis des "Drei-Säulen-Modells" werden die Laufbahnen wie folgt strukturiert:

- Erste Säule: Einstellung und Ausbildung im mittleren Dienst, prüfungsfreie Beförderung nicht über Bes.Gr. A 11 hinaus.
- Zweite Säule: Aufstieg aus dem mittleren Dienst in den gehobenen Dienst über die Fachhochschule.
- Dritte Säule: Direkteinstieg in den gehobenen Dienst durch das Studium an der Fachhochschule.

Die Dritte Säule ist inzwischen verwirklicht: 1994 wurden erstmals Abiturienten zum Direkteinstieg zugelassen.

Die Zweite Säule wird vorbereitet. Dazu bedarf es neuer Regelungen für die Zulassung zur Fachhochschule und für den Verlauf und die Inhalte der Ausbildung.

Die Laufbahn in der Ersten Säule wird künftig den größeren Teil des Stellenplans der Schutzpolizei ausmachen: Von ca. 34.200 Schutzpolizei-Stellen entfallen 27.200 auf die Erste Säule und zusammen 7.000 auf die beiden anderen Säulen.

Innerhalb der Zweiten und Dritten Säule gelten die Stellenplanobergrenzen der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 1 des Bundesbesoldungs und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 (BGBl. I 1993, S. 342).

Für die Erste Säule wird erstmals im Jahr 1996 ein eigenständiger Stellenplan für die Besoldungsgruppe A 7 bis A 9 m.D. sowie für die Besoldungsgruppen A 9 g.D. bis A 11 gebildet.

In der Ersten Säule werden für die Ämter der Besoldungsgruppe A 7 bis A 9 m.D. und für die Ämter der Besoldungsgruppe A 9 g.D. bis A 11 besondere Schlüssel verwendet, die unterhalb der bundesrechtlichen Stellenplanobergrenzen liegen.

Wegen der Phasenverschiebung sind die Planstellen A 9 bis A 11 für die prüfungsfrei in den gehobenen Dienst übergeleiteten oder beförderten Beamten im Jahr 1999 zu schließen.